

Amt: Stadtplanungsamt

Datum: 2005-06-22

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.
B-4266/2005

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Stadtverordnetenversammlung	19.07.2005
Hauptausschuss	05.07.2005
Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	30.06.2005

Titel:

2. Änderung der Richtlinie der Stadt Luckenwalde zur Förderung kleinteiliger Einzelvorhaben zur Verbesserung des Ortsbildes (Stadterneuerung/ Stadtbau)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der 2. Änderung der kommunalen Richtlinie der Stadt Luckenwalde zur Förderung kleinteiliger Einzelvorhaben zur Verbesserung des Ortsbildes wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

<u>Gesamtkosten</u>		<u>jährliche Folgekosten</u>		<u>Haushaltsstelle</u>
keine	EUR	keine	EUR	-

Bestätigung Kämmerin:

Bürgermeisterin

Beigeordneter

Amtsleiter 61

Sachbearbeiter 61

Erläuterung/Begründung:

Mit Beschluss-Nr. 4139/2004 vom 09.11.2004 ist das Stadtzentrum als Sanierungsgebiet „Zentrum“ (SG Zentrum) förmlich festgelegt. Mit Inkrafttreten der Satzung über die Förmliche Festlegung am 19.01.2005 gilt für das Gebiet das besondere Städtebaurecht gem. §§ 136 ff BauGB sowie die jeweils gültige Förderrichtlinie zur Stadterneuerung des Landes Brandenburg.

Die zur Beschlussfassung vorgeschlagene Änderung der Richtlinie betrifft im Wesentlichen die Erweiterung des Geltungsbereiches auf das neue Sanierungsgebiet „Zentrum“ sowie einzelne Korrekturen hinsichtlich der Verantwortlichkeiten.

Die Änderung der bestehenden Richtlinie ist erforderlich, da das Landesamt für Bauen und Verkehr des Landes Brandenburg (LBV) als verfahrensführende Bewilligungsbehörde die Übertragung der kommunalen Richtlinie auf die Erhaltungsgebiete des Stadtumbau Ost nicht genehmigt hat und somit eine Förderung in diesen Bereichen nicht vorgenommen werden konnte.

Die Ablehnung einer Übertragung der Richtlinie auf die Erhaltungsgebiete des Stadtumbau Ost wurde im Hinblick auf eine Konzentration der knappen Fördermittel auf das historische Zentrum und dabei ausschließlich auf die Sanierungsgebiete der Stadt vorgenommen. Durch die Fokussierung der Aufwertungsmittel auf die zentralen Bereiche soll eine konzentrierte Revitalisierung der Bestandsgebäude in der Innenstadt erreicht werden.

Nachfolgend die Änderungen im Einzelnen:

Titel:

Richtlinie der Stadt Luckenwalde zur Förderung kleinteiliger Einzelvorhaben zur Verbesserung des Ortsbildes innerhalb der Sanierungsgebiete „Zentrum“, „Innenstadt“ und „Petrikirchplatz“ in der Fassung der 2. Änderung vom 19.07.2005

0. Präambel:

Aufgrund der „Förderrichtlinie ,99 zur Stadterneuerung“ des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am 12.08.2003 die folgende Richtlinie zur Förderung kleinteiliger Einzelvorhaben zur Verbesserung des Ortsbildes innerhalb der Sanierungsgebiete „Zentrum“, „Innenstadt“ und Petrikirchplatz“ beschlossen.

2. Geltungsbereich:

Diese Richtlinie gilt in den förmlich festgelegten Sanierungsgebieten „Zentrum“, „Innenstadt“ und „Petrikirchplatz“. Die beiliegenden Lagepläne der Sanierungsgebiete sind Bestandteile der Richtlinie.

Anlage:

- Geänderte Richtlinie der Stadt Luckenwalde zur Förderung kleinteiliger Einzelvorhaben zur Verbesserung des Ortsbildes mit Kenntlichmachung der Änderungen
Im Original abgelegt.